KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. MARIÄ HIMMELFAHRT – AHAUS

Institutionelles Schutzkonzept
der Kindertageseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2

Persönliche Eignung 3

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung 4

Verhaltenskodex 5

Beschwerdewege 7

Qualitätsmanagement / Aus- und Fortbildung / Maßnahmen zur Stärkung 8

Schlusswort 9

Anlagen 10

Gesprächsleitfaden – Vorstellungsgespräch päd. Fachkraft 11

Anschreiben ZR – Anforderung Führungszeugnis 12

Anschreiben ZR – Eingangsbestätigung Erhalt 13

Selbstauskunftserklärung 14

Anlage: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex 16

Selbstverpflichtungserklärung 18

Übersichten (nur intern – aus Datenschutzgründen nicht beigefügt)….

Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch außerhalb der Einrichtung 20

Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in 21

Handlungsleitfaden - sex. Grenzüberschreitung (von Kind zu Kind) 22

Handlungsleitfaden (Schutzauftrag § 8a) bei Anzeichen gravierder Auffälligkeiten 23

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages § 8a und § 72a SGB VIII 26

Übersicht bzgl. Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Dokumentationsvorlage DiCV 30

Münster

Vorwort

In diesem Schutzkonzept wurden die Vorgaben des institutionellen Schutzkonzeptes unserer Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt- Ahaus für den Bereich der fünf Kindertageseinrichtungen heruntergebrochen und konkretisiert.

So konnte ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen werden, das in Ergänzung zu den jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für alle fünf Kindertageseinrichtungen unserer Kirchengemeinde verbindlich ist.

Das „Kerngeschäft“ der täglichen Arbeit in den Einrichtungen wird dadurch nicht verändert, jedoch bieten die entwickelten Grundsätze allen Beteiligten Orientierung und Handlungssicherheit, um im *„Falle eines Falles“* eine bestmögliche Begleitung und Unterstützung bieten zu können.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zum Ausdruck bringen, auf die wir in unseren fünf Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk legen. Sie soll die Integrität der Kinder schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick haben.

Nun gilt es, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in den Kindertageseinrichtungen „lebendig“ zu halten.

Jutta Brüggemann
(Verbundleitung)

Pfarrer Stefan Jürgens
(leitender Pfarrer)

Stefanie Dües
(Einrichtungsleitung St. Hildegard-Kindergarten)

Christiana Könning
(Einrichtungsleitung St. Josef-Kindergarten)

Jana Schlettert
(Einrichtungsleitung St. Josef-Kindergarten – Graes)

Gabriele Gericks
(Einrichtungsleitung St. Marien-Kindergarten)

Birgit Schmaloer
(Einrichtungsleitung St.Nikolaus-Kindergarten)

Persönliche Eignung

Der Personaleinsatz in den pädagogischen Gruppenbereichen unserer fünf Kindertageseinrichtungen orientiert sich an der *„Vereinbarung zu den Grundsätzen über Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 28 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai in der Fassung vom 1. Dezember“.* (kurz: Personalvereinbarung)
So stellen wir sicher, dass nur Fachkräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung verantwortlich in den Kindergruppen unserer Kitas eingesetzt werden.

Bei Neueinstellungen vergewissern wir uns bereits im Auswahlverfahren, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. (Vgl. Gesprächsleitfaden Vorstellungsgespräch).
Mit Zusendung aller Vertragsunterlagen durch die Zentralrendantur Ahaus-Vreden wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingefordert, das nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes um die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung ergänzt wird.

Für den Zeitraum der Einarbeitung (Probezeit) wird neuen Mitarbeitenden ein/e Mentor/In aus der Einrichtung zur Seite gestellt, die/der dafür Sorge trägt, dass die/der neue Mitarbeitende über alle Abläufe, wichtigen Vorgaben, den Verhaltenskodex und Verfahrenswege Kenntnis erhalten hat.
Die Einrichtungsleitungen sorgen dafür, dass die Kenntnisnahme und Beachtung des Verhaltenskodex von jeder/m Mitarbeitenden durch Unterschrift bestätigt wird.
Nach den ersten drei Monaten und zum Abschluss der Probezeit führen die Einrichtungsleitung und Verbundleitung gemeinsam mit neuen Mitarbeitenden Feedback- und Reflexionsgespräche, um sich noch einmal von der persönlichen Eignung zu vergewissern.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/Innen an einer 12-stündigen Präventionsschulung teilnehmen, sodass sich alle ihres besonderen Schutzauftrages bewusst und für Gefährdungen der Kinder durch Gewalt, Misshandlungen, Grenzverletzungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert sind. (Vgl. Übersichten - aus Datenschutzgründen nur intern). Angeboten werden diese Schulungen in Form von Inhouse-Schulungen vor Ort (alle fünf Jahre) und/oder über das Fortbildungsprogramm des DiCV Münster.

Kommen Eltern, Praktikanten oder Kooperationspartner der Familienzentren zum Einsatz vergewissern sich die Einrichtungsleitungen, dass die in Frage kommenden Personen das notwendige Verantwortungsbewusstsein und die persönliche Eignung haben. Bei längerfristigem Einsatz legen auch diese ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen pädagogischen und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/Innen in unseren Kindertageseinrichtungen werden vor Beginn des Dienstverhältnisses verpflichtet ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (nicht älter als drei Monate). Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.
Die Anforderung (einmalig), kontinuierliche Überwachung (alle fünf Jahre neu), Prüfung und Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt durch die Zentralrendantur Ahaus Vreden. (Vgl. Übersichten - aus Datenschutzgründen nur intern)
Kooperationspartner der Einrichtungen / Familienzentren wie Fachschulen, Berufskollegs, Caritasverband, Therapeutische Praxen, haben die persönliche Eignung dieser Mitarbeiter sicherzustellen.

Selbstauskunftserklärung

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/Innen, die in einer unserer fünf Kindertageseinrichtungen neu eingesetzt werden (oder noch keine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben), werden seit -Inkraftsetzung dieses Schutzkonzeptes aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Mit dieser Unterzeichnung bestätigt die/der jeweilige Mitarbeiter/In, dass keine Verurteilung wegen einer in § 2 Abs. 2 – 3 (PräO) genannten Straftat vorliegt und auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. (vgl. Selbstauskunftserklärung)
Die Unterzeichnung steht in Verbindung mit dem Verhaltenskodex, der in der Einrichtung gelebt wird. Die/der Mitarbeiter/in bestätigt auch hier mit Unterschrift, dass sie/er mit dem Verhaltenskodex innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Einarbeitung vertraut gemacht wurde, diesen beachtet und einhalten wird. (vgl. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex)
Die Ablage dieser Selbstauskunftserklärungen erfolgt nach geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Personalakte bei der Zentralrendantur Ahaus - Vreden.

Somit löst die Selbstauskunftserklärung / Verhaltenskodex die bisher eingesetzte Selbstverpflichtungserklärung ab. Diese wurde im Nachgang einer 12-stündigen Präventionsschulung von allen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/Innen abgegeben und in der jeweiligen Personalakte bei der Zentralrendantur Ahaus – Vreden aufbewahrt.
(Vgl. Selbstverpflichtungserklärung und Übersichten - aus Datenschutzgründen nur intern)

Verhaltenskodex

Ergänzend zu den vielfältigen konkreten Ausführungen in den jeweiligen pädagogischen Konzeptionen unserer fünf Kindertageseinrichtungen (zur wertschätzenden und stärkenorientierten Grundhaltung, Partizipation von Kindern, Berücksichtigung der UN-Kinderrechte, Prävention und zum Umgang mit Beschwerden) gilt für alle Mitarbeiter/Innen gleichermaßen, dass sich der Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Eltern und Mitarbeitenden im Sinne der Präventionsordnung an folgenden Grundsätzen ausrichtet:

- In unseren fünf Kindertageseinrichtungen leben wir eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit, Freundlichkeit, Wertschätzung und Verantwortung.
- Zum Schutz der Kinder beziehen wir gegen jede Form offener, subtiler, sexueller, verbaler und psychischer Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch und Diskriminierung aktiv Stellung und greifen ein.
- Wenn ein/e Mitarbeiter/In Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, der die Vermutung beispielsweise auf einen sexuellen Übergriff oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Eltern, Außenstehende, Mitarbeitende oder Kinder nahe legt, teilt sie/er dieses unverzüglich ihrem/seinem unmittelbarem Vorgesetzten mit.
  Orientierung für das weitere Vorgehen bieten gemeinsam entwickelte Handlungsleitfäden, die verbindlich von allen Mitarbeiter/Innen zu beachten sind.

  Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch außerhalb der Einrichtung
  Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in
  Handlungsleitfaden - sex. Grenzüberschreitung (von Kind zu Kind)
  Handlungsleitfaden (Schutzauftrag § 8a) bei Anzeichen gravierder Auffälligkeiten
  Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages § 8a und § 72a SGB VIII
  Übersicht bzgl. Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Dokumentationsvorlage DiCV MS

- Im Umgang mit den Kindern ist jede/r Mitarbeitende sich ihrer/seiner Vorbildfunktion bewusst.

  Die **Sprache und Wortwahl** aller Mitarbeitenden ist freundlich, respektvoll, kindgerecht, eindeutig und den Kindern zugewandt. Auf abfällige Bemerkungen, Ironie, Bloßstellungen, Ausgrenzungen, Herabsetzungen wird grundsätzlich verzichtet, dieses gilt auch im nonverbalen Bereich.

  Körperkontakte zwischen Kindern und pädagogischen Bezugspersonen sind wesentlich und unverzichtbar, setzt einen professionellen **Umgang** der Erzieher/Innen **mit Nähe und Distanz**

voraus. Alle Mitarbeitenden wahren von Anfang an die individuellen Grenzen, Präferenzen für einzelne Bezugspersonen, Schamgefühle und Intimsphäre eines jeden Kindes. Sensibel und achtsam wird auf verbale und nonverbale Signale der Kinder reagiert, denn jedes Kind hat das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit *„Mein Körper gehört mir“*.
Dass ein „NEIN“ oder „STOPP“ als deutliche Grenzsetzung gleichermaßen von Kindern und Erwachsenen (Fachkräften) akzeptiert werden muss und auch ausgesprochen werden soll, wird intensiv mit den Kindern besprochen. Wir bestärken die Kinder mit einem klaren Regelwerk im Umgang miteinander, sensibilisieren sie für Grenzverletzungen und schreiten ggf. ein, um schwächere Kinder zu schützen.

So gelten in unseren fünf Kindertageseinrichtungen für alle Kinder folgende Regeln:

- Konflikte werden nicht körperlich und/oder mit Gewalt ausgetragen!
- Für keinen Kuss gibt es ein Muss!
- Alle Körperkontakte, die unangenehm sind und kein gutes Gefühl machen, dürfen sofort mit einem klaren „NEIN“ und „STOPP“ beendet werden, das der andere zu akzeptieren hat. (Raufereien, Wickelsituationen, Doktorspiele, Schmusen und Kuscheln, …)
- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es wann „Doktor spielen“ möchte.
- Die Unterhose bleibt an! Das gilt auch beim Plantschen!
- Erwachsene und ältere Kinder haben bei Doktorspielen nichts zu suchen!
- Niemand steckt bei Doktorspielen einem anderen etwas in eine Körperöffnung!
  Das gilt für den Mund, das Ohr, die Nase, den Po, die Scheide oder den Penis.
  Das gilt auch bei gemeinsamen Toilettengängen.
- Falls diese Grenzen nicht akzeptiert werden, kann sofort Hilfe bei einem (anderen) Erwachsenen geholt werden. „Hilfe holen ist kein Petzen“.

Das Wickeln und die Begleitung des Toilettengangs übernehmen nur den Kindern vertraute Mitarbeitende. Fachoberschul- oder Kurzzeitpraktikanten begleiten die Kinder dabei nicht. Wickelsituationen finden in blickgeschützten Bereichen statt, die aber jederzeit zugänglich sind. Der Wickelvorgang selbst wird sprachlich zugewandt bei aufmerksamer Beobachtung des Kindes auf Unwohlsein begleitet.

Für den Umgang mit und Nutzung von Medien / Fotos sind alle Mitarbeitenden sensibilisiert. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Beschwerdewege

Grundsätzlich gilt, dass alle Kinder in unseren Tageseinrichtungen das Recht haben sich jederzeit bei jeder/m Mitarbeiter/In, den Kindern, der Einrichtungsleitung oder Verbundleitung zu beschweren. Dieses Recht ist nicht auf Grenz- und Regelüberschreitungen begrenzt.
Alle Mitarbeiter/Innen haben den Auftrag sensibel und wertschätzend sowohl auf spontane *Unmutsbekundungen* als auch auf nonverbale Signale der Kinder, die sehr unterschiedlich ausfallen können, zu reagieren.
Vorrangiges Ziel unserer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist, dass Kinder partizipieren, ihre Selbstwirksamkeit spüren und selbstbestimmt und selbstbewusst für Ihre Rechte einzutreten lernen.

Beschwerden von Eltern werden im gleichen Maße an- und ernstgenommen, bearbeitet und geprüft. Eltern und Außenstehende können sich im Fall einer Beschwerde jederzeit direkt an die jeweilige Einrichtungsleitung, die Verbundleitung, das Präventionsteam oder den leitenden Pfarrer wenden. Falls gewünscht oder erforderlich können hier in Absprache „externe Fachleute“ zur Bearbeitung hinzugezogen werden.
Gegenseitige Transparenz und Offenheit ist uns in allen Klärungsgesprächen ein wichtiges Anliegen.

Für alle Mitarbeitenden gilt, dass die/der jeweils Vorgesetzte über Beschwerdeinhalte umgehend informiert und in die Bearbeitung der Beschwerde einbezogen wird, insbesondere wenn es sich um Beschwerden handelt, die Verdachtsmomente körperlicher/sexueller Übergriffe nahelegen.
Darüber hinaus informiert die Einrichtungsleitung den Ansprechpartner des Präventionsteam der Kirchengemeinde. (Vgl. Liste der Ansprechpartner ISK-Kirchengemeinde; Handlungsleitfäden und Verhaltenskodex)

Qualitätsmanagement/Aus- und Fortbildung/Maßnahmen zur Stärkung

Um die Qualität der Arbeit in unseren fünf Kindertageseinrichtungen auch im Sinne der Präventionsordnung sicherzustellen und weiterentwickeln zu können, trägt der Träger in enger Kooperation mit der Verbundleitung dafür Sorge, dass in den Einrichtungen ausreichend qualifiziertes Personal (s. persönliche Eignung) eingesetzt wird.
Als Grundlage und Orientierung dient dafür ein Personaleinsatzkonzept, das u.a. Vertretungssituationen bei personellen Engpässen (intern und/oder einrichtungsübergreifend) abdeckt.

Darüber hinaus sind wir stets an der Weiterentwicklung und Qualifizierung unserer pädagogischen Arbeit und Mitarbeiter/innen interessiert. Dazu nutzen wir für unsere Mitarbeiter/Innen regionale und überregionale Fortbildungen, Inhouse-Veranstaltungen, Fachtagungen oder teaminterne Klausurtage, sodass sie für die Thematik „(sexueller) Gewalt und Grenzüberschreitungen“ sensibilisiert sind und zur Stärkung der Kinder Präventionsarbeit leisten können.

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen (im Sinne der PräO) werden bereits umgesetzt:

- 12-stündige Präventionsschulung aller hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (seit 11/2014)
- Neueinsteiger (nach 11/2014) melden sich über das Fortbildungsprogramm des DICV Münster zu einer Schulung an. Die Vorlage der Teilnahmebescheinigung wird in einer Übersicht dokumentiert.
- In jeder Einrichtung ist mindestens eine Mitarbeiterin für den Bereich Kinderschutz besonders qualifiziert. Das jährliche Angebot des Jugendamtes der Stadt Ahaus zur Teilnahme an den Fachtagen zum Kinderschutz wird von allen fünf Einrichtungen wahrgenommen.
  (Dokumentation der Teilnahme erfolgt in der Übersicht – Fortbildungen / Ablage-Verbundleitung)
- Regelmäßige teaminterne Klausurtagungen oder Dienstbesprechungen u.a. zu Inhalten der Resilienzforschung, „Regelwerke“ in den Kitas, Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Entwicklung der Handlungsleitfäden, …
- Teilnahme von Mitarbeiter/innen an Fortbildungen wie Partizipation, Sexualerziehung in der Kita, Beschwerden von Kindern, Konfliktgespräche mit Eltern, Grenzsetzungen, Kinder stärken, …
  (Dokumentation der Teilnahme erfolgt in der Übersicht – Fortbildungen / Ablage-Verbundleitung)
- Fallbesprechungen (in anonymisierter Form ggf. unter Beteiligung externer Fachleute)

- 6-stündige Prävention-**Vertiefung**sschulung aller pädagogischer Mitarbeiterinnen spätestens 5 Jahre nach Teilnahme an einer 12-stündigen Basisschulung (seit 01/2020) in Kooperation mit dem Diözesancaritasverband Münster. Die Vorlage der Teilnahmebescheinigung wird in einer Übersicht dokumentiert.
- 3-stündige Präventionsschulung aller nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen, wie Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, die nur ganz sporadisch mit Kindern in Kontakt treten, um für die Thematik sensibilisiert und über das Schutzkonzept informiert zu sein.

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen (im Sinne der PräO) sind in Planung:

- Organisation von Inhouse-Veranstaltungen vor Ort
  - ab 2021(dann im Abstand von ca. 2 Jahren)
    3-stündige Präventionsschulung für neu eingestellte nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen durch die Verbundleitung
  - ab 2024 (dann alle 5 Jahre)
    6-stündige Prävention-**Vertiefung**sschulung (unter der Leitung externer Fachreferenten) für die pädagogischen Mitarbeiter/Innen, die nach 2018 an einer 12-stündigen Basisschulung teilgenommen haben (2024).

Schlusswort

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Ahaus in Ergänzung zum institutionellen Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, für die Kindertageseinrichtungen

St. Hildegard,	Böcklerstraße,	Ahaus
St. Josef,	Fuistingstraße,	Ahaus
St. Josef,	Birkenstraße,	Ahaus-Graes
St. Marien,	Beckers Brink,	Ahaus
St. Nikolaus,	Langen Kamp	Ahaus

Datum: __10.12.2018__ Unterschrift: __Der Kirchenvorstand_____

Datum: __19.02.2020_ aktualisiert Unterschrift: __Pfarrer Stefan Jürgens_____

Anlagen

Gesprächsleitfaden – Vorstellungsgespräch päd. Fachkraft

Anschreiben ZR – Anforderung Führungszeugnis

Anschreiben ZR – Eingangsbestätigung Erhalt

Selbstauskunftserklärung

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Übersichten

Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch außerhalb der Einrichtung

Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in

Handlungsleitfaden - sex. Grenzüberschreitung (von Kind zu Kind)

Handlungsleitfaden (Schutzauftrag § 8a) bei Anzeichen gravierder Auffälligkeiten

Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages § 8a und § 72a SGB VIII

Übersicht bzgl. Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Dokumentationsvorlage DiCV Münster

Anlage: Gesprächsleitfaden Vorstellungsgespräch päd. Fachkraft

1. Begrüßung und Vorstellung - Einleitung des Gespräches

- Ziel: entspannte und vertrauensfördernde Atmosphäre schaffen
- kurzer Small-Talk - / z.B.: Wetter - Straßenverhältnisse - Anfahrt
- Vorstellen der beteiligten Personen

2. Informationen für die Bewerberin

- **Bezogen auf den Träger:** Anzahl der Einrichtungen in der Pfarrgemeinde /Verbundsystem
- **Bezogen auf die Einrichtung / den Einsatzort:** Größe, Altersstruktur, Betreuungsvarianten, Schwerpunkte, Konzeption, Verhaltenskodex
- **Stellenbeschreibung:** Umfang mögl. Einsatzorte

3. Aufforderung : Kurz berichten lassen

- Bewerbungsunterlagen liegen vor - jedoch kurze Schilderung des bisherigen berufl. Lebenswegs
- Was hat Sie bewogen die Ausbildung zur/zum Erzieher/in zu machen? Was hat Sie veranlasst sich bei uns (einem katholischen Träger) zu bewerben? Warum gerade Kindergarten?
- Ggf. offene Fragen stellen, die sich aus den Bewerbungsunterlagen/Lebenslauf ergeben (Konfession, Lücken im Lebenslauf, fehlende Zeugnisse, kodierte Zeugnisaussagen)

4. Ausbildung - Berufliche Kompetenz und Eignung?

- Praxisstellen ? Projektschwerpunkte im Anerkennungsjahr? Erfahrungswerte?
- Für welche Inhalte der Arbeit im Kindergarten können Sie sich richtig begeistern?
- Welches pädagogische Konzept wäre für Sie in Funktion einer päd. Fachkraft das Interessanteste?
- Wie definieren Sie Ihre eigene Rolle/Aufgabe im Umgang mit den Kindern/Eltern?
- Haben Sie Erfahrungswerte im Bereich Bildungsdokumentation / Portfolio-Arbeit / u3 Betreuung / Inklusion/ Religionspädagogik sammeln können?
- Haben sie schon einmal etwas von der Präventionsordnung im Bistum Münster und einem institutionellen Schutzkonzept gehört? Verhaltenskodex?
- Haben sie schon an einer Präventionsschulung im Bistum Münster teilgenommen?
- Wie würden Ihre bisherigen Kolleginnen Sie wohl beschreiben? (5 Adjektive)
- Und wie im Umgang mit den Kindern?
- Spielen Sie ein Instrument? Engagieren Sie sich in irgendeiner Form ehrenamtlich?
- Wo sehen Sie sich in fünf Jahren?

5. Fragen der Bewerberin?

- Was ist für Sie noch interessant zu erfahren?

6. Darstellung des weiteren Entscheidungsprozesses

- Darstellung des Entscheidungsprozedere
- Information - wann eine Unterrichtung über das Ergebnis erfolgen wird

7. Abschluss und Verabschiedung

- Ziel: Bewerberin mit dem bestmöglichen Gefühl auf den Heimweg schicken
- Wiederholung, dass wie vereinbart eine baldmögliche Benachrichtigung erfolgen wird

Anlage: Anschreiben ZR – Anforderung Führungszeugnis

Zentralrendantur

der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Ahaus und Vreden

Zentralrendantur Ahaus-Vreden - Postfach 41 12 - 48674 Ahaus-Wessum

Hamalandstraße 22, 48683 Ahaus-Wessum
Postfach 41 12, 48674 Ahaus-Wessum

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mo – Do: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Rückfragen beantwortet: **s. Unterzeichner**

Kath. Kirchengemeinde	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte/r

am 01.05.2014 ist die neue "Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster"(PrävO) in Kraft getreten.
Diese Ordnung stellt in unserem Bistum die verbindliche Grundlage für die Prävention von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt dar.
Daraus ergibt sich für uns die Verpflichtung von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit u. a. Kontakt zu Minderjährigen haben, ein so genanntes erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 30a BZRG im regelmäßigen Abstand von **fünf Jahren** einzufordern.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben sie u.a. Kontakt zu Minderjährigen. Wir haben Sie daher gem. § 5 Abs 1 PrävO aufzufordern, ein erweitertes Führungszeugnis nach 30a BZRG vorzulegen.

Bitte beantragen Sie daher ein erweitertes Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Gemeinde – bzw. Stadtverwaltung unter Vorlage dieser Aufforderung und reichen uns diese bis spätestens zum _____ ein.

Die Kosten für die Erteilung des Führungszeugnisses werden bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der Quittung im Original erstattet.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- Herr Buß, Tel. 02561 93 57 – 33, buss-t@bistum-muenster.de
- Herr Wessels, Tel. 02561 93 57 – 34, wessels-m@bistum-muenster.de
- Frau Robers, Tel. 02561 93 57 – 41, robers@bistum-muenster.de

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns herzlich und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Tobias Buß / Marcel Wessels/ Eva Robers

Bankverbindungen:

Darlehnskasse Münster eG	(BLZ 400 602 65)	Kto.-Nr. 3 993 300	IBAN: DE05 4006 0265 0003 9933 00	BIC: GENODEM1DKM
Volksbank Gronau-Ahaus eG	(BLZ 401 640 24)	Kto.-Nr. 8 220 200	IBAN: DE07 4016 4024 0008 2202 00	BIC: GENODEM1GRN
VR-Bank Westmünsterland eG	(BLZ 428 613 87)	Kto.-Nr. 104 623 800	IBAN: DE61 4286 1387 0104 6238 00	BIC: GENODEM1BOB
Sparkasse Westmünsterland	(BLZ 401 545 30)	Kto.-Nr. 59 045 070	IBAN: DE62 4015 4530 0059 0450 70	BIC: WELADE3WXXX

Anlage: Anschreiben der ZR - Eingangsbestätigung

Zentralrendantur

der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Ahaus und Vreden

Zentralrendantur Ahaus-Vreden - Postfach 41 12 - 48674 Ahaus-Wessum

Hamalandstraße 22, 48683 Ahaus-Wessum
Postfach 41 12, 48674 Ahaus-Wessum

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Mo – Do: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Rückfragen beantwortet: **Herr Wessels**

Telefon: 02561 9357-34
Telefax: 02561 9357-40
E-Mail: wessels-m@bistum-muenster.de
HP: www.zr-ahaus-vreden.de

Zentralrendantur **Ahaus-Vreden**	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum **30.08.2018**

Führungszeugnis

Sehr geehrte

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Führungszeugnisses.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhalten Sie das o. g. Formular zum Verbleib für Ihre Unterlagen zurück.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marcel Wessels
(Personalsachbearbeiter)

Bankverbindung:

Darlehnskasse Münster eG	(BLZ 400 602 65)	Kto.-Nr. 3 993 300	IBAN: DE05 4006 0265 0003 9933 00	BIC: GENODEM1DKM
Volksbank Gronau-Ahaus eG	(BLZ 401 640 24)	Kto.-Nr. 8 220 200	IBAN: DE07 4016 4024 0008 2202 00	BIC: GENODEM1GRN
VR-Bank Westmünsterland eG	(BLZ 428 613 87)	Kto.-Nr. 104 623 800	IBAN: DE61 4286 1387 0104 6238 00	BIC: GENODEM1BOB
Sparkasse Westmünsterland	(BLZ 401 545 30)	Kto.-Nr. 59 045 070	IBAN: DE62 4015 4530 0059 0450 70	BIC: WELADE3WXXX

Anlage: Selbstauskunftserklärung

präventi n
im bistum münster

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

_____
Unterschrift

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

Name: _____

Hiermit versichere ich, dass mir die Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes und die jeweiligen Ansprechpersonen bekannt sind und ich mein Verhalten im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern, meinen Kolleginnen, Eltern und Außenstehenden am Verhaltenskodex der Einrichtung ausrichten werde.

Verhaltenskodex

Ergänzend zu den vielfältigen konkreten Ausführungen in den jeweiligen pädagogischen Konzeptionen unserer fünf Kindertageseinrichtungen (zur wertschätzenden und stärkenorientierten Grundhaltung, Partizipation von Kindern, Berücksichtigung der UN-Kinderrechte, Prävention und zum Umgang mit Beschwerden) gilt für alle Mitarbeiter/Innen gleichermaßen, dass sich der Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Eltern und Mitarbeitenden im Sinne der Präventionsordnung an folgenden Grundsätzen ausrichtet:

- In unseren fünf Kindertageseinrichtungen leben wir eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit, Freundlichkeit, Wertschätzung und Verantwortung.
- Zum Schutz der Kinder beziehen wir gegen jede Form offener, subtiler, sexueller, verbaler und psychischer Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch und Diskriminierung aktiv Stellung und greifen ein.
- Wenn ein/e Mitarbeiter/In Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, der die Vermutung beispielsweise auf einen sexuellen Übergriff oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Eltern, Außenstehende, Mitarbeitende oder Kinder nahe legt, teilt sie/er dieses unverzüglich ihrem/seinem unmittelbarem Vorgesetzten mit.
- Orientierung für das weitere Vorgehen bieten gemeinsam entwickelte Handlungsleitfäden, die verbindlich von allen Mitarbeiter/Innen zu beachten sind.

  Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch außerhalb der Einrichtung
  Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in
  Handlungsleitfaden - sex. Grenzüberschreitung (von Kind zu Kind)
  Handlungsleitfaden (Schutzauftrag § 8a) bei Anzeichen gravierder Auffälligkeiten
  Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages § 8a und § 72a SGB VIII
  Übersicht bzgl. Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII Dokumentationsvorlage DiCV MS

- Im Umgang mit den Kindern ist jede/r Mitarbeitende sich ihrer/seiner Vorbildfunktion bewusst.

Die **Sprache und Wortwahl** aller Mitarbeitenden ist freundlich, respektvoll, kindgerecht, eindeutig und den Kindern zugewandt. Auf abfällige Bemerkungen, Ironie, Bloßstellungen, Ausgrenzungen, Herabsetzungen wird grundsätzlich verzichtet, dieses gilt auch im nonverbalen Bereich.

Körperkontakte zwischen Kindern und pädagogischen Bezugspersonen sind wesentlich und unverzichtbar, setzt einen professionellen **Umgang** der Erzieher/Innen **mit Nähe und Distanz** voraus. Alle Mitarbeitenden wahren von Anfang an die individuellen Grenzen, Präferenzen für einzelne Bezugspersonen, Schamgefühle und Intimsphäre eines jeden Kindes. Sensibel und achtsam wird auf verbale und nonverbale Signale der Kinder reagiert, denn jedes Kind hat das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit *„Mein Körper gehört mir“*.
Dass ein „NEIN“ oder „STOPP“ als deutliche Grenzsetzung gleichermaßen von Kindern und Erwachsenen (Fachkräften) akzeptiert werden muss und auch ausgesprochen werden soll, wird intensiv mit den Kindern besprochen. Wir bestärken die Kinder mit einem klaren Regelwerk im Umgang miteinander, sensibilisieren sie für Grenzverletzungen und schreiten ggf. ein, um schwächere Kinder zu schützen.

So gelten in unseren fünf Kindertageseinrichtungen für alle Kinder folgende Regeln:

- Konflikte werden nicht körperlich und/oder mit Gewalt ausgetragen!
- Für keinen Kuss gibt es ein Muss!
- Alle Körperkontakte, die unangenehm sind und kein gutes Gefühl machen, dürfen sofort mit einem klaren „NEIN“ und „STOPP“ beendet werden, das der andere zu akzeptieren hat. (Raufereien, Wickelsituationen, Doktorspiele, Schmusen und Kuscheln, …)
- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es wann „Doktor spielen“ möchte.
- Die Unterhose bleibt an! Das gilt auch beim Plantschen!
- Erwachsene und ältere Kinder haben bei Doktorspielen nichts zu suchen!
- Niemand steckt bei Doktorspielen einem anderen etwas in eine Körperöffnung!
  Das gilt für den Mund, das Ohr, die Nase, den Po, die Scheide oder den Penis.
  Das gilt auch bei gemeinsamen Toilettengängen.
- Falls diese Grenzen nicht akzeptiert werden, kann sofort Hilfe bei einem (anderen) Erwachsenen geholt werden. „Hilfe holen ist kein Petzen“.

Das Wickeln und die Begleitung des Toilettengangs übernehmen nur den Kindern vertraute Mitarbeitende. Fachoberschul- oder Kurzzeitpraktikanten begleiten die Kinder dabei nicht. Wickelsituationen finden in blickgeschützten Bereichen statt, die aber jederzeit zugänglich sind. Der Wickelvorgang selbst wird sprachlich zugewandt bei aufmerksamer Beobachtung des Kindes auf Unwohlsein begleitet.

Für den Umgang mit und Nutzung von Medien / Fotos sind alle Mitarbeitenden sensibilisiert. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Mir ist bewusst, dass bei Nichtbeachtung und Zuwiderhandlung möglicherwiese arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsquenzen auf mich zukommen können.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage: Selbstverpflichtungserklärung

präventi n
im bistum münster

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen

einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

[1] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Anlage Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch außerhalb der Einrichtung

Verhalten im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Kindes außerhalb der Einrichtung

1. **Verdacht/Vermutung eines Missbrauchs** aufgrund von Verhaltensveränderungen und/oder Aussagen des Kindes
2. Die Gruppenleitung informiert die Einrichtungsleitung.
3. Die Gruppenleitung/Einrichtungsleitung hält Rücksprache mit den Kolleginnen der Gruppe.
4. Alle Auffälligkeiten und Äußerungen des Kindes bzgl. des o.a. Verdachts werden dokumentiert und datiert. (**Fakten, keine Interpretationen!)**

(Nichts auf eigene Faust unternehmen; Ruhe bewahren; keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung; keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang; keine eigenen Befragungen durchführen; keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in; zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!)

5. Gemeinsam mit der Einrichtungsleitung eine erste Einschätzung* der Beobachtungen vornehmen.
   *Fragenkatalog erstellen! *Was brauchen wir für Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können?*
6. Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung auf der Grundlage von Kenntnissen über psycho-sexuelle Entwicklungsphasen von Kindern im Alter 0 – 6 Jahren.
7. Beratung der Einrichtungsleitung, Gruppenleitung und Fachkraft für Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung. (Falls die Anhaltspunkte unbegründet sind und kein Handeln erforderlich wird, ist der Prozess beendet.)
8. Infos an das ganze Team zur Versachlichung und Aktualisierung/Auffrischung der Grundlagenkenntnisse zu den psycho-sexuellen Entwicklungsphasen von Kindern.
   (Erinnerung an die Verschwiegenheitsverpflichtung und Punkt 4) .
9. Verbundleitung informieren, diese informiert den Träger.
10. Bei begründeter Vermutung wird die insofern erfahrene Fachkraft des CV zur Beratung hinzugezogen.
    (Teilnehmer: Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Verbundleitung, Fachkraft mit dem fachspezifischen Schwerpunkt)
    - Haus der Beratung - Diplom-Sozialpädagoin Frau Roling - Tel.: 02561/42910 oder
    - Ärztliche und psychosoziale Beratungsstellen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern / Bocholt - Tel.: 02871/33777 oder
    - Jugendamt Ahaus: Herr van Weyck - Tel.: 02561/72362 oder Herr Rehhorst - Tel.: 02561/72363
11. Es erfolgt mit den unter Punkt 10 aufgeführten Teilnehmern eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos zunächst in anonymisierter Form (Datenschutz).
    Im Fall einer Verdachtserhärtung wird **das weitere Vorgehen, die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** abgesprochen. (Das Gespräch wird durch die Gruppenleitung als Ergebnisprotokoll dokumentiert.)
12. Der Träger (leitender Pfarrer) wird durch die Verbundleitung über das abgesprochene Vorgehen informiert. - Danach erfolgt die abgesprochene Umsetzung. (Vgl. Punkt 10)

Anlage Handlungsleitfaden - Verdacht auf sex. Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in

Verhalten im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Kindes durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung

1. **Vermutung eines Missbrauchs durch eine/n Mitarbeiter/in**

2. Die Einrichtungsleitung informiert die Verbundleitung über ihren Verdacht.

3. Beobachtungen entsprechender Situationen werden von der Einrichtungsleitung dokumentiert. **(Fakten - keine Interpretationen!)**

4. Erörterung der Beobachtungen mit der Verbundleitung und Vornahme einer ersten Einschätzung*. Absprachen zum weiteren Vorgehen werden getroffen. (weitere Dokumentation)

   (Nichts auf eigene Faust unternehmen; keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung; keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang; keine eigenen Befragungen durchführen; keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in; zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!)

5. Bei Unsicherheiten, Verdachtserhärtung und/oder Handlungsbedarf erfolgt eine direkte Information an den Träger (leitender Pfarrer) durch die Verbundleitung.

6. In Absprache mit dem Träger erfolgt eine Weiterleitung an die/den Missbrauchs- bzw. Präventionsbeauftragte/n des Bistums Münster
   - Frau Böcker - Kock (vgl. ISK-Kirchengemeinde)
   - Herr Schaffner (vgl. ISK-Kirchengemeinde)
   - Frau Kahle (Kahle@bistum-muenster.de)

7. Gespräch Träger, Verbundleitung, Einrichtungsleitung und Missbrauchsbeauftragter

   Weiterer Handlungsplan wird erstellt. (Weitere Dokumentation erfolgt durch Einrichtungsleitung)
   <u>Klärung:</u>
   - Welche Verfahrensschritte sind von welchem Verantwortlichen zu beachten?
   - Wer konfrontiert die/den vermutliche/n Täter/in?
   - Wann werden die Eltern des betroffenen Kindes einbezogen?
   - Muss eine Anzeige beim Jugendamt erfolgen?
   - Muss eine strafrechtliche Anzeige erfolgen?
   - Erfolgt eine Suspendierung bis zur abschließenden Klärung?

*** vorab Fragenkatalog erstellen!**
Was brauchen wir für Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können!

Anlage Handlungsleitfaden - sex. Grenzüberschreitung (von Kind zu Kind)

Verhalten bei einer sexuellen Grenzüberschreitung (von Kind zu Kind)

1. Bei Beobachtung oder Information (z.B.: durch Eltern) einer sexuellen Grenzüberschreitung unter Kindern werden alle Fakten und Beobachtungen schriftlich mit Datum festgehalten.

2. Die Gruppenleitung bespricht den Sachverhalt intern in der Gruppe mit den Fachkräften, vor dem fachlichen Hintergrund der psychosexuellen Entwicklungsphasen der jeweiligen Kinder und des in der Einrichtung festgelegten Regelwerkes*1. (vgl. Verhaltenskodex)

3. Die Gruppenleitung informiert die Einrichtungsleitung über den Sachverhalt und erörtert die Problemlage.

4. Gemeinsam wird eine Einschätzung*2 der Gesamtsituation vorgenommen!

5. Ist ein Handeln notwendig?
   Ja … dann weiter mit Punkt 6 Nein … dann Ende
   ↓

6. Die Verbundleitung wird informiert! Überlegung des weiteren Vorgehens.

   → Je nach Sachverhalt führt die Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Gruppenleitung ein Gespräch mit den Eltern der involvierten Kinder. (Vorbereitung unter Zuhilfenahme der Unterlagen - Präventionsschulung)

   → Je nach Sachverhalt wird der Träger durch die Verbundleiterin informiert. Bei Einschaltung einer externen Beratung erfolgt vorab eine Information an den Träger.

   → Je nach Sachverhalt wird die insoweit erfahrene Fachkraft eingeschaltet und das weitere Vorgehen abgestimmt.
   Kontaktdaten:
   - Dipl. Sozialpädagogin Frau Roling
     Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des **Caritasverbandes** Ahaus/Vreden
     Wüllener Str. 80 48683 Ahaus - Tel.: 02561/42910
   - **Ärztliche und Psychosoziale Beratungsstelle** bei Misshandlungen und Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern - Bocholt Tel: 02871/33777 in Borken
     Email: Kontakt@Beratungsstelle-Bocholt.de
   - **Jugendamt Ahaus** – Dipl. Sozialarbeiter Ralf Rehorst - Tel: 02561/72363
     Email: r.rehorst@ahaus.de oder Heiner van Weyck - Tel:02561/72362

7. Falls noch nicht stattgefunden - Gespräch mit den Eltern in unter Punkt 6 abgesprochener Form. (Vorbereitung unter Zuhilfenahme der Unterlagen - Präventionsschulung)
   Weitere Dokumentation!

*1 Regelwerk muss allen Kindern bekannt sein!
*2 vorab Fragenkatalog erstellen!
Was brauchen wir für Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können!

Handlungsleitfaden (Schutzauftrag § 8a) bei Anzeichen gravierder Auffälligkeiten

ggf. Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a)
(vgl. abgeschlossene Vereinbarung der Stadt Ahaus (Jugendamt) mit dem Träger)

Zeichenerklärung:
Schwarze Schrift = bei allgemeiner Problematik
Rote Schrift = ergänzend bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Ablaufplan- Verfahrensweg

1. Beobachtung gravierender Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes bzw. Verdacht/Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund von Verhaltensveränderungen und/oder Aussagen des Kindes/eines Elternteils.

2. Die Mitarbeiterin/Gruppenleitung informiert die Einrichtungsleitung.

3. Die Gruppenleitung/Einrichtungsleitung hält Rücksprache mit den Kolleginnen der Gruppe.

*(Nichts auf eigene Faust unternehmen; **Ruhe bewahren** – kein Aktionismus; gut gemeint ist nicht gleich gut/richtig gemacht; keine direkte Konfrontation der Eltern mit einer Vermutung; keine eigenen Ermittlungen zu möglichen Vorfällen; keine eigenen Befragungen durchführen; etc.)*
Grundsätzlich gilt:
Vor Einschaltung einer externen Institution den vorgegebenen Verfahrensweg einhalten!

4. Gemeinsam mit der Einrichtungsleitung eine erste Einschätzung* der Beobachtungen vornehmen.
   ***Fragenkatalog erstellen!** *Was brauchen wir für Informationen, um eine realistische Einschätzung der Problematik vornehmen zu können!*

5. Alle Auffälligkeiten/Äußerungen des Kindes/Eltern bzgl. der Problemlage werden objektiv dokumentiert und datiert. (**Fakten, keine Interpretationen!**) Unter Zuhilfenahme der bisherigen Dokumention/Gesprächsprotokolle/bereits getroffener Absprachen mit den Eltern, etc.,werden die entsprechenden Daten und Fakten in die Übersicht (interne Vorlage) übertragen.

6. **Verbundleitung informieren**

7. Interne Beratung der Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Verbundleitung und ggf. Fachkraft für Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung. Hier: Differenzierung und Konkretisierung der Problemsituation auf Grundlage vorliegender Daten, Fakten und Informationen.

8. Bei begründeter Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird die insofern erfahrene Fachkraft des CV zur Beratung hinzugezogen. (vgl. Vereinbarung § 8a)
   - Haus der Beratung - Diplom-Sozialpädagogin Frau Roling - Tel.: 02561/42910

   Teilnehmer: Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Verbundleitung, ggf. Fachkraft mit dem fachspezifischen Schwerpunkt und die insofern erfahrene Fachkraft des CV
   Terminkoordination: Einrichtungsleitung

Im Fall anderer Problematiken können **zur internen Unterstützung** und Erörterung der Problemsituation andere Dienste beratend hinzugezogen werden.

- *bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – siehe Handlungsleitfaden-Präventionsordnung (KV-Beschluss)*
- bei Auffälligkeiten- insbesondere in **Trennungssituationen** der Eltern (Loyalitätskonflikte) Frau Demmel (Psychologin) - Ehe-, Familien- und Lebensberatung (FZ-Kooperationspartner)
- bei **Entwicklungsverzögerungen/Behinderungen** - Frühförderstelle/Kreisgesundheitsamt
- bei Erziehungsproblematiken - Haus der Beratung - Diplom-Sozialpädagogin Frau Roling - Tel.: 02561/42910 (FZ Kooperationspartner)
- bei **Sorgerechtsstreitigkeiten** – (Jugendamt Ahaus) Herr M. Hilbring - Tel.: Ahaus 72370 oder Herr Rehorst – Tel: 72363 / ggf. W. Hollekamp

Absprache mit dem Jugendamtsleiter Herrn Hollekamp bzgl. Sorgerechtsstreitigkeiten:

- *Voraussetzung: Vertragsabschluss **mit beiden** Personensorgeberechtigten (ggf. Umgangsregelung)*
- *Grundsätzlich keine Positionierung und Parteilichkeit in Sorgerechtsstreitigkeiten vonseiten der Kita*
- *Jugendamt steht Eltern zur Beratung zur Verfügung*
- *Falls erforderlich - fordert das Jugendamt Berichte an - nicht die jeweiligen Anwälte!*
- *Vom Gericht bestellte Verfahrenspfleger können bei Nachfrage in der Kita ans Jugendamt verwiesen werden. Zunächst muss eruiert werden, ob eine richterliche Anordnung/Vollmacht diesbzgl. vorliegt.*

9. Es erfolgt mit den unter Punkt 8 aufgeführten Teilnehmern eine Einschätzung der Problemsituation oder des Gefährdungsrisikos zunächst grundsätzlich **in anonymisierter** Form (Datenschutz). Im Fall der Verdachtserhärtung einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden das weitere Vorgehen, die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten abgesprochen. (Die Gesprächsinhalte und Ergebnisse werden durch die Gruppenleitung/Leitung protokolliert und die Ergebnisse in die Übersicht (DiCV) übertragen)

10. Der Träger (Pfarrer) wird im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Verbundleitung informiert.

11. Gespräch mit den Eltern (Gruppenleitung ggf. unter Beteiligung der Leitung) Vereinbarungen zur Abwendung möglicher Gefährdungen treffen (vgl. Vereinbarung § 8a), Hilfsmöglichkeiten aufzeigen, ggf. Vermittlung externer Hilfsdienste (s. Punkt 8) (Protokoll von den Eltern unterschreiben lassen) ***Wichtig:*** *Freiwilligkeit der Eltern beachten (Elternrecht)!*

12. Je nach Problemlage kann ggf. zur Unterstützung/Versachlichung und Aktualisierung/Auffrischung professioneller Vorgehensweisen des Teams – ein entsprechender Fachreferent einbezogen werden.
    siehe Punkt 8. (Datenschutz! - Erinnerung an die Verschwiegenheitsverpflichtung und Punkt 5).

13. Im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung - Kontrollgespräch mit den Eltern (Gruppenleitung und Leitung)
    Wurden die getroffenen Vereinbarungen (vgl. unterschriebenes Geprächsprotokoll) umgesetzt? (Erneute Protokollierung durch die Gruppenleitung.)

Falls keine Hilfen in Anspruch genommen wurden, weitere Hilfsangebote nicht gewollt werden (Elternrecht!)- und stete Gefährdungen nicht abgewendet werden können - ggf. Termin – Fristsetzung, verbunden mit dem Hinweis an die Eltern - Einbeziehung des Jugendamtes zur Unterstützung des Kindes erforderlich.

Ziel: Weitere Hilfsangebote für das Kind/die Familie in Anspruch nehmen zu können. (Fakten/Daten/Ergebnisse in die Übersicht eintragen)

14. Verbundleitung informieren

15. Verbundleitung informiert den Träger(Pfarrer) bei weiterem Handlungsbedarf und spricht das konkrete weitere Vorgehen ab.

Grundsätzlich gilt:
Die Weitergabe personenbezogener Daten und Informationen an das Jugendamt darf grundsätzlich nur in Kenntnis (bzw. mit Wissen) der Eltern geschehen - nicht aber unbedingt mit deren Einverständnis bzw. in deren Willen!

16. Verbundleitung informiert die Einrichtungsleitung über das weitere Vorgehen.

17. Sollte keine Abwendung der Gefährdungen erfolgen und weitere Hilfsangebote für das Kind/die Familie erforderlich sein, werden die Eltern darüber informiert, dass das Jugendamt vonseiten der Kindertageseinrichtung (Einrichtungsleitung) informiert und in weitere Gespräche eingebunden wird.

18. Gespräch mit dem Jugendamt (Terminkoordniation Einrichtungsleitung)
    Teilnehmer: Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Verbundleitung, Jugendamt, die Eltern (auf Wunsch)
    Vorbereitung: (Gruppenleitung/Einrichtungsleitung)
    aussagekräftige Dokumentation liegt vor- Fakten/Daten (Übersicht DiCV/ Ergebnisprotokolle)

    Der bisherige Verlauf (Daten/Fakten) und das weitere Vorgehen werden besprochen.
    Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden geklärt.
    Die Gesprächsergebnisse werden protokolliert. (Gruppenleitung/Einrichtungsleitung)

Grundsätzlich gilt:
Nur im Fall akuter, unmittelbarer Gefahr auf „Leib und Leben“ des Kindes (durch die Eltern oder andere Personen) darf das Jugendamt oder die Polizei ohne vorherige Inkenntnissetzung der Eltern informiert werden.

19. Die Verbundleitung informiert den Träger (Pfarrer) über die Ergebnisse des Gespräches mit dem Jugendamt.

20. Der weitere Verlauf oder weitere Auffälligkeiten (Daten/Fakten) werden dokumentiert. Sollte keine Abwendung der Gefährdungen herbeigeführt werden – weiter mit Punkt 6)

Anlage: Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages § 8a und § 72a SGB VIII

Rahmenvereinbarung
zur Sicherstellung des Schutzauftrages
gemäß § 8 a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe -

zwischen

dem Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus
(nachfolgend öffentlicher Träger der Jugendhilfe" genannt)

und

der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus
(nachfolgend "freier Träger der Jugendhilfe" genannt)

§ 1
Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe

(1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe. Die Sicherstellung des Schutzauftrages ist zunächst aus der eigenen Verantwortung als Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und auszugestalten. Sie erfordert die Bereitschaft zur Kooperation, zum Informationsaustausch und zur qualitativen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Maßstab für das Handeln des Trägers der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist das Kindeswohl.

(2) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers der freien Jugendhilfe erhalten, wird dieser Schutzauftrag durch den Abschluss dieser Vereinbarung durch den freien Träger wahrgenommen.

Der Träger der freien Jugendhilfe gestaltet die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsungebunden.

Der freie Träger der Jugendhilfe hat einer Kindeswohlgefährdung sachgerecht zu begegnen.

§ 2
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat der Träger der freien Jugendhilfe das Gefährdungsrisiko in eigener Verantwortung zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzu-

schätzen. Hierbei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen.

(2) Erscheinen zur Abwendung der Gefährdung weitergehende Hilfen für geeignet und notwendig, so sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Der Träger der freien Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Betroffenen ggf. weitergehende Beratungsangebote und Hilfen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

(3) Wird eine Gefährdungssituation durch die Fachkraft des freien Trägers erkannt, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/Die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Die Gefährdungsabschätzung und der Beratungsablaufs sind zu dokumentieren.

§ 3
Erfahrene Fachkraft

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe hat bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass diese Fachkraft in Fragen der Risikoeinschätzung qualifiziert ist und der Träger interne Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten kann.

(2) Der Träger teilt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe namentlich mit, welche Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zur Verfügung steht. Personelle Wechsel sind mitzuteilen.

§ 4
Information des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe unterrichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, wenn er dies für erforderlich hält und die von den Personensorgeberechtigten akzeptierte Jugendhilfeleistung und andere Maßnahmen selbst nicht angeboten werden können (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Der Träger unterrichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ferner, wenn Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage bzw. bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend schriftlich weiter zu geben.

Folgende Informationen soll die Mitteilung enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern.

- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht des Trägers vor.
- Was wurde bereits vom Träger/der Einrichtung veranlasst.
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht des Trägers/ der Einrichtung dar.
- Wie schätzt der Träger/ die Einrichtung das Gefährdungsrisiko ein.

(3) Durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt eine Information an den freien Träger über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung, die von diesen gemeldet worden sind. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 5
Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der unmittelbaren Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) Zur Abwendung der unmittelbaren Gefährdung hat der freie Träger die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6
Eignung der Mitarbeiter / Fortbildung

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die dafür eine persönliche Eignung aufweisen. Ferner dürfen sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gem. §§ 171, 174 - 174 c, 176 - 181 a, 182 - 184 e oder § 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sein. Dieses stellt der freie Träger sicher, indem er sich gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig darüber hinaus ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 Bundeszentralregistergesetz vorlegen lässt.

(2) Der Träger verpflichtet seine Beschäftigten, mitzuteilen, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, das sich auf die in Absatz 1 genannten Paragraphen bezieht.

(3) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass das Wissen und die Handlungssicherheit hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßige Informationen und Fortbildungen gefestigt wird. Insbesondere neue Mitarbeiter sollen auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages hingewiesen und verpflichtet werden.

§ 7
Datenschutz

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger der freien Jugendhilfe, Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzugeben, wenn ohne diese Weitergabe die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.

§ 8
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Der rechtlich verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellt ein entsprechendes Qualitätsmerkmal im Kontext der zu erbringenden Jugendhilfeleistung dar. Im Zusammenwirken des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe sind daher entsprechende Standards, Einschätzungskriterien und Verfahrensabläufe regelmäßig gemeinsam zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ahaus, den

Für den Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus

Hermann Kühlkamp

Helmut Stegemann

Für die kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus

G. Plate

Anlage: Übersicht bzgl. Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Dokumentationsvorlage DiCV Münster

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum, Ort: _____

Letzte Adresse vor Aufnahme: _____

Zuständiges Jugendamt: _____

Personensorgeberechtigte: _____

	Daten	
Erste Beobachtung am:		Kurzbeschreibung:
Information an vorgesetzte Person am:		Name/n:
Einbeziehung der insofern erfahrenen Fachkraft am:		Name: Ergebnis:
Erste Einbeziehung der Personensorgeberechtigten am		Teilnehmer: Gesprächsinhalt-Ergebnis:
Weitere Termine/Gespräche mit den Personensorgeberechtigten:		Welche unterstützenden Angebote wurden gemacht?
Haben die Personenberechtigten das Angebot wahrgenommen? (Anfrage am:)		Gesprächsinhalt:
Erste Information an das Jugendamt am:		Name des JA-Mitarbeiters: Inhalt:
Gesprächstermin mit dem Jugendamt am:		Teilnehmer:
Reaktion des Jugendamtes am:		Name des JA-Mitarbeiters: Angabe der (Unterstützung)Form:
Auswertung des Falles am:		Beteiligte Personen/Institutionen: